

2021-04-11

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**über kommunale Beistandsleistungen
im Zusammenhang mit dem Übergang abfallwirtschaftlicher Aufgaben von den
Gemeinden auf den Landkreis nach der Beendigung der
Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LAbfG
in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung**

zwischen der Stadt/Gemeinde

vertreten durch

- im Folgenden Kommune genannt -

und

dem Alb-Donau-Kreis

vertreten durch Herrn Landrat Heiner Scheffold

- im Folgenden Landkreis genannt -

wird aufgrund von § 6 Abs. 2 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) und § 54 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Veranlassung

Mit Vereinbarungen gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 LAbfG in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung hatte der Landkreis die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und der Kompostierung pflanzlicher Abfälle auf die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger übertragen. Der Kreistag des Alb-Donau-Kreises hat am 22.10.2018 beschlossen, diese Aufgaben zum 01.01.2023 von den Städten und Gemeinden auf den Landkreis zurückzunehmen, so dass der Landkreis alle Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. § 6 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) in eigener Verantwortung wahrnimmt. Zur Vorbereitung und Begleitung des Aufgabenübergangs von den Gemeinden auf den Landkreis beauftragt der Landkreis die Kommunen im Sinne von § 6 Abs. 5 LKreiWiG mit folgenden Beistandsleistungen:

I. Kommunale Auskunftserteilung

§ 1 Art und Umfang der kommunalen Beistandsleistung

(1) Die Kommune verpflichtet sich, für den Landkreis die kommunale Beistandsleistung

kommunale Auskunftserteilung

im Rahmen der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Alb-Donau-Kreises so durchzuführen, dass der Landkreis seine Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. § 20 KrWG i.V.m. § 6 LKreiWiG gewährleisten kann.

(2) Im Rahmen der kommunalen Auskunftserteilung haben die Kommunen folgende Leistungen zu erbringen:

1. Der Landkreis stellt den Benutzern der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung die nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises erforderlichen Abfallbehälter zur Verfügung. Die Kommune unterstützt den Landkreis bei der Erstausrüstung der Benutzer mit Abfallbehältern und Änderungen der Behälterausstattung wie folgt:

- Beratung zur angemessenen Behälterausstattung nach Vorgaben des Landkreises,
- Auskunft in den Bürgerbüros der Kommunen über die Abwicklung der Behälterauslieferung und Behälterausstattung, insbesondere den generellen Ablauf der Behälterauslieferung mit Bedarfserhebung, Termininformation und Auslieferung der Abfallbehälter, die vom Landkreis mitgeteilten konkreten Termine der Auslieferung und erstmaligen Bereitstellung der Behälter,
- im Reklamationsfall Auskunft über den Kontakt der Reklamationsstelle des Landkreises.

2. Die Kommunen geben den Benutzern der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung in den Bürgerbüros einfache Auskünfte und Informationen über den Zuständigkeitswechsel und die geänderten abfallwirtschaftlichen Leistungen. Bei komplexeren Fragestellungen geben sie die Kontaktdaten der Bearbeitungsstelle beim Landkreis weiter. Der Landkreis stellt den Kommunen für die einfachen Auskünfte die notwendigen Informationen zur Verfügung. Die Kommune unterstützt den Landkreis wie folgt:

- Auskunft zur Möglichkeit des Online-Zugangs über das Kundenkonto und zu allen weiteren Kontaktmöglichkeiten,
- Einfache Abfallberatung zur teilweise neu eingeführten Biotonne,
- Informationen zu den Öffnungszeiten und zum Entsorgungsspektrum der Entsorgungseinrichtungen,
- Hilfestellung beim Ausfüllen von Formularen,
- Zurverfügungstellung einer für den Publikumsverkehr am Verwaltungssitz (Bürgerbüro) der Kommune gut zugänglichen Fläche zur Aufstellung eines vom Landkreis gestellten Prospektaufstellers und regelmäßige Ausstattung des Prospektaufstellers mit vom Landkreis zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien (z.B. Faltblätter, Flyer), Formularen und sonstigen Kommunikationsmitteln des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis; bei Bedarf rechtzeitige Anforderung von Nachlieferungen entsprechender Kommunikationsmittel beim Landkreis.

3. Diese Leistungen müssen folgenden Mindeststandards genügen:

- Persönliche und telefonische Bürgerinformation während der Sprechzeiten der Kommunen durch fachkundige Mitarbeiter,
 - Entgegennahme elektronisch übermittelter Fragestellungen (E-Mail) und Weiterleitung an die Bearbeitungsstelle des Landkreises.
- (1) Die Beratung der Benutzer der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen gemäß § 46 KrWG ist nicht Aufgabe der Kommunen. Die Kommunen benennen den Benutzern der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung jedoch die Ansprechpartner beim Landkreis oder dem vom Landkreis beauftragten Dritten und halten die Kontaktdaten bereit. Die Bürgerinformation dient im Wesentlichen dazu, die Landkreisbewohner beim Übergang der Zuständigkeit von den Kommunen auf den Landkreis zu unterstützen und bei Bedarf in den Bürgerbüros der Kommunen auskunftsfähig zu sein.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kommune erhält vom Landkreis für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistungen im Rahmen der Abfallberatung eine einwohnerbezogene Aufwandsentschädigung. Sie beträgt

1,00 EUR pro Einwohner und Jahr.

§ 3 Zeitraum der Leistungserbringung

Die Kommunen unterstützen den Landkreis bis zum 31.12.2022 in ihrer Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger unentgeltlich. Für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024 erfolgt die Beistandsleistung unter Zahlung der Kostenerstattung durch den Landkreis nach § 2. Danach endet die Verpflichtung der Kommune zur Erbringung der Beratungsleistung und die Verpflichtung des Landkreises zur Zahlung der Aufwandsentschädigung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

II. Einsammeln des wilden Mülls

§ 4 Art und Umfang der Kommunalen Beistandsleistung

- (1) Nach § 20 Abs. 4 KrWG ist der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 20 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 6 Abs. 1 LKreiWiG zur Verwertung nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG oder zur Beseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen verpflichtet, wenn diese
1. auf öffentlichen Flächen oder außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile aufgestellt sind,
 2. keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen sowie

3. nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind.
- (2) Nach § 9 Abs. 3 LKreiWiG ist der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 20 KrWG i.V.m. § 6 Abs. 1 LKreiWiG zur Entsorgung von Abfällen verpflichtet, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile in unzulässiger Weise abgelagert sind, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind, kein Dritter verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Der Landkreis beauftragt die Kommunen mit der Durchführung dieser Entsorgungspflichten auf ihrer Gemarkung.
- (3) Für die Erfüllung dieser kommunalen Beistandsleistung sind von der Kommune folgende Leistungen zu erbringen:
- regelmäßige Überprüfung und Meldung von wild abgelagertem Müll,
 - Prüfung, ob die Entsorgung in die Zuständigkeit des Landkreises fällt (Verursacher auffindbar oder Baulastträger vorhanden, etc.),
 - Ermittlung der Verursacher und Mitteilung an den Landkreis zur weiteren rechtlichen Bearbeitung,
 - ordnungsgemäße und schadlose Einsammlung des wild abgelagerten Mülls, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind und kein Dritter verpflichtet ist,
 - Transport des eingesammelten Abfalls und Verladung in den vom Landkreis gestellten Container für wilden Müll. Ausnahmen: Bei gefährlichen Abfällen, Altreifen, Schlachtabfällen oder nicht brennbaren Abfällen ist der Landkreis zu kontaktieren. Diese Abfälle dürfen nicht in den Container für wilden Müll verladen werden. Der Landkreis nennt entsprechende Abladestellen.
 - Stellung eines geeigneten, nicht öffentlich zugänglichen Containerstellplatzes für den wilden Müll (beispielsweise am Bauhof),
 - rechtzeitige Aufforderung des Landkreises zur Leerung des Containers,
 - statistische Überwachung der Mengenentwicklung des wilden Mülls.

Sind Kraftfahrzeuge oder Anhänger nach Maßgabe von § 20 Abs. 4 KrWG auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt und vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen, hat die Kommune die erforderlichen Maßnahmen im Vorfeld mit dem Landkreis abzustimmen.

- (4) Die Kommune darf Dritte mit der Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung nur unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften mit vorheriger Zustimmung des Landkreises beauftragen.
- (5) Für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung durch die Kommune erbringt der Landkreis folgende Leistungen:
- Gestellung der erforderlichen Sammelcontainer für wilden Müll (ohne Fahrzeuge nach § 20 Abs. 4 KrWG) auf einem von der Kommune mitgeteilten Grundstück,
 - Transport der befüllten Container zu den Entsorgungsanlagen des Landkreises,

- ordnungsgemäße Entsorgung der eingesammelten und an den Landkreis übergebenen Abfälle,
- Prüfung der nicht brennbaren Abfälle, die vom Landkreis entweder den Entsorgungszentren oder den Deponien des Landkreises zugewiesen werden,
- Bewertung der gefährlichen Abfälle und Abstimmung mit der Kommune; bei Bedarf wird eine Fachkraft zur Einsammlung und Verpackung der gefährlichen Abfälle durch den Landkreis beauftragt,
- fristgerechter Austausch der befüllten Container und
- Schulung des Personals der Kommune.

§ 5 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kommune erhält vom Landkreis für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung des Einsammelns des wilden Mülls eine einwohnerbezogene Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

0,50 EUR pro Einwohner und Jahr.

§ 6 Leistungszeitraum

5

Die Beistandsleistung des Einsammelns des „wildes Mülls“ ist ab dem 01.01.2023 zu erbringen.

III. Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Stellflächen für Sammelgroßbehälter nach § 22 Abs. 9 VerpackG und Stellung von Flächen für die PPK-Depotcontainersammlung

§ 7 Art und Umfang der kommunalen Beistandsleistung

Der Landkreis hat mit den Systemen nach § 3 Abs. 16 VerpackG eine Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 VerpackG geschlossen. Nach dieser Vereinbarung hat der Landkreis die Aufgabe zur Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen für Verpackungen aus Glas übernommen. Der Landkreis beauftragt die Kommune mit der Durchführung dieser Aufgabe.

Ein Teil der PPK-Sammlung im Alb-Donau-Kreis erfolgt über Depotcontainer, welche öffentlich zugänglich sind. Für die Bereitstellung von Flächen für das Aufstellen der Depotcontainer erhält die Kommune eine einwohnerabhängige Aufwandsentschädigung.

§ 8 Aufwandsentschädigung

- (1) Nach der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den Systemen nach § 3 Abs. 16 VerpackG errechnet sich die Kostenbeteiligung an der Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung (Sondernutzung) und Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen anhand der Kriterien Systemdichte (Standplatz/EW) und Anzahl farbgetrennter Glasfraktionen je Standplatz. Für das Gebiet des Landkreises wurde folgende Kostenbeteiligung vereinbart:

Verdichtung Standplatz/EW	Anzahl farbgetrennter Glasfraktionen je Standplatz	Kostenbeteiligung Stellflächen Sammelgroßbehälter EUR/EW/Jahr
778	3	1,15

Diese Aufwandsentschädigung erhält die Kommune für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung der ausreichenden Flächen für die Sammelgroßbehälter. Dies umfasst auch die Entsorgung etwaiger Müllablagerungen an den Containerstandplätzen. Hier handelt es sich nicht um wilden Müll im Sinne der §§ 4 - 6.

- (2) Die Kommune erhält vom Landkreis für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung der ausreichenden Bereitstellung von Stellplätzen für die PPK-Depotcontainersammlung eine einwohnerbezogene Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

0,25 EUR pro Einwohner und Jahr.

- (3) Die zum 01.10.2021 vorliegende Stellplatzausstattung in den Kommunen wird als ausreichend angesehen. Fällt ein Stellplatz in einer Kommunen weg, hat die Kommune einen gleichwertigen Ersatz hinsichtlich Containerdichte sowie flächenhafter Verteilung zu stellen.
- (4) Die Pflicht der Kommunen zur Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung der Flächen, auf denen von den Systemen genutzte Sammelgroßbehältnisse für Altglas und PPK-Depotcontainer des Landkreises aufgestellt werden, beginnt im Sinne dieser Vereinbarung am 01.01.2023.
- (5) Diese Leistung wird zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer entrichtet.

IV. Mitteilung der Daten für die Gebührenveranlagung

§ 9 Datenübermittlung

- (1) Der Landkreis wird nach seiner Abfallwirtschaftssatzung von den Benutzern der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung Gebühren nach einem Haushaltstarif erheben. Die Kommune übermittelt dem Landkreis die für die Gebührenerhebung erforderlichen Daten gem. § 2 Abs. 4 KAG. Gem. § 6 Abs. 5 Satz 5 LKreiWiG

werden die Daten schon vor der Beendigung der Aufgabenübertragung zum 31.12.2022 übermittelt.

- (2) Zur Übermittlung der Daten werden die Personen, die einem Haushalt angehören, unter einer Haushaltsverbundnummer zusammengefasst.

§ 10 Aufwandsentschädigung

- (1) Für die Einrichtung von Haushaltsverbundnummern, die Pflege des Datenbestandes und die Übermittlung der Daten an den Landkreis erhält die Kommune eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

0,15 EUR/Einwohner und Jahr.

§ 11 Beginn der Datenübermittlung

Die Pflicht zur Datenübermittlung tritt mit der Unterzeichnung der Vereinbarung in Kraft.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Abrechnung und Preisanpassung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach §§ 2, 5, 8, 10 ist zum 31.03. und 30.09. des Jahres, in dem die kommunale Beistandsleistung von der Kommune erbracht wird, zur Zahlung fällig.
- (2) Die der Aufwandsentschädigung eines Jahres zugrunde gelegte Einwohnerzahl wird zum Stichtag 30.06. des Vorjahres erfasst. Maßgeblich ist die vom Statistischen Landesamt jährlich festgestellte Einwohnerzahl der Kommune.
- (3) Die Kostenerstattung ist von der Kommune ausschließlich für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung zu verwenden. Zum 30.04. des Folgejahres, in dem die Kommune die kommunale Beistandsleistung erbracht hat, hat diese dem Landkreis schriftlich zu bestätigen, dass die bereitgestellte Kostenerstattung ausschließlich zur Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung verwendet wurde. Der Landkreis kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen.

Nicht verwendete Kostenerstattungen sind dem Landkreis bis zum 30.06. des Folgejahres, in dem die Kommune die kommunale Beistandsleistung erfüllt hat, zurückzuerstatten.

- (4) Beide Partner gehen davon aus, dass die nur kostendeckend kalkulierten Leistungen der Partner im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit gemäß § 2b UStG nicht umsatzsteuerbare Beistandsleistungen sind und daher nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollten aufgrund von abfall- oder steuerrechtlichen Entwicklungen einschließlich einer Änderung der gegenwärtigen

Rechtsauffassung der Finanzverwaltungen die Leistungen der Partner aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Umsatzsteuer unterliegen, so stimmen beide Partner darin überein, dass die Umsatzsteuer bei den Kostenerstattungen nach Abs. 1 offen ausgewiesen und zusätzlich geschuldet wird.

Eine Erhöhung der Kostenerstattung um einen eventuell geltenden Umsatzsteuersatz kann nur mit Zustimmung beider Partner vorgenommen werden.

- (5) Für die Kostenerstattung nach § 5 wird eine Anpassung nach folgender Kostenelementeklausel vereinbart:

$$K(N) = K(A) \times (0,25 + 0,10 D(N)/D(A) + 0,65 L(N)/L(A))$$

Die Elemente haben dabei folgende Bedeutung:

- K(N) = neue Kostenerstattung
- K(A) = alte (bisherige) Kostenerstattung
- D(N) = Dieselposten-Index neu
- D(A) = Dieselposten-Index alt
- L(N) = Lohnkosten-Index neu
- L(A) = Lohnkosten-Index alt

Dabei sollen jeweils folgende Indizes zur Anwendung kommen:

- Lohnkosten-Index (L): Kostenindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index der Arbeitskosten, Dienstleistungsbereich, Originalwerte, Deutschland gesamt.
- Dieselposten-Index (D): Preisindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland insgesamt, Dieselpostenstoffe bei Abgabe an den Großverbraucher, z. Zt. Fachserie 17, Reihe 2, Nr. GP09-19 20 26 00 52)

Die jährliche Anpassung der Kostenerstattung wird der Landkreis bis zum 30. September des laufenden Jahres (erstmalig bis zum 30. September 2023) für das Folgejahr ermitteln und bekannt geben.

Zur Anpassung der Kostenerstattung für das jeweilige Folgejahr werden die Veränderungen der einzelnen Kostenelemente wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Indexstand des jeweiligen Jahres (Mittelwert der Indizes von Juli Vorjahr bis Juni lfd. Jahr)}}{\text{Indexstand Basisjahr (Mittelwert der Indizes von Juli 2021 bis Juni 2022)}}$$

- (6) Für die Kostenerstattung nach § 10 wird eine Anpassung nach folgender Kostenelementeklausel vereinbart:

$$K(N) = K(A) \times (0,25 + 0,75 L(N)/L(A))$$

Die Elemente haben dabei folgende Bedeutung:

- K(N) = neue Kostenerstattung
- K(A) = alte (bisherige) Kostenerstattung
- L(N) = Lohnkosten-Index neu
- L(A) = Lohnkosten-Index alt

Dabei sollen jeweils folgende Indizes zur Anwendung kommen:

- Lohnkosten-Index (L): Kostenindex lt. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Index der Arbeitskosten, Dienstleistungsbereich, Originalwerte, Deutschland gesamt.

Die jährliche Anpassung der Kostenerstattung wird der Landkreis bis zum 30. September des laufenden Jahres (erstmalig bis zum 30. September 2023) für das Folgejahr ermitteln und bekannt geben.

Zur Anpassung der Kostenerstattung für das jeweilige Folgejahr werden die Veränderungen der einzelnen Kostenelemente wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Indexstand des jeweiligen Jahres (Mittelwert der Indizes von Juli Vorjahr bis Juni lfd. Jahr)}}{\text{Indexstand Basisjahr (Mittelwert der Indizes von Juli 2021 bis Juni 2022)}}$$

§ 13 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft, soweit die Pflicht zur Erbringung der Beistandsleistungen nicht bereits vor dem 01.01.2023 besteht.
- (2) Die Vereinbarung kann jährlich bis spätestens 30.06. zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen unter IV.
- (3) Für den Fall, dass die Kommune den Anforderungen der kommunalen Beistandsleistung nicht gerecht wird, so dass der Landkreis seine ihm als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger obliegenden Pflichten nicht mehr in ausreichendem Maße gewährleisten kann, ist der Landkreis zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung berechtigt.
- (4) Der Landkreis kann eine Anpassung der Vereinbarung an Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere an Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes verlangen, die nach Abschluss dieser Vereinbarung in Kraft treten. Ist eine Anpassung der Vereinbarung nicht möglich oder erzielen beide Parteien kein Einvernehmen über die Anpassung, kann der Landkreis die Vereinbarung fristlos kündigen.

§ 14 Haftung

Die Kommune trägt die Haftung für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen. Sie stellt den Landkreis gegenüber Ansprüchen Dritter frei. Die Kommune verpflichtet sich, hierfür ausreichende Versicherungen abzuschließen.

§ 15 Schlussbestimmung

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich und bedürfen der Schriftform.

Ulm,
(Datum)

XX,
(Datum)

.....
Heiner Scheffold, Landrat

.....
XX, (Ober-)Bürgermeister